

## THEMEN

### Familienrecht

// Antrag auf Kindesunterhalt nicht verheirateter Eltern im Wechselmodell

### Kfz-Recht

// Das Bastlerfahrzeug – Tücken und Risiken

### Bau- und Architektenrecht

// Der Verbraucherbauvertrag – Ihre Rechte beim Hausbau

### Wohnungseigentumsrecht

// BGH-Urteil stärkt Barrierefreiheit: Aufzüge in Denkmalschutzgebäuden erlaubt

### In eigener Sache

// Die REWE Team Challenge 2024 – Ein Highlight in unserem Kanzlei-Kalender!

// Unser Kanzleiausflug 2024

// 30-jähriges Kanzleijubiläum von Romy Pieper-Werner

// Rechtsanwältin im Fokus: Dr. Angelika Zimmer

Neueste Rechtstipps unter [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 08.08.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

wird der Chatbot bald den Anwalt ersetzen? Was bringt die Zukunft?

Auch in Anwaltskanzleien wird künstliche Intelligenz (KI) zukünftig eine unverzichtbare Rolle spielen und einen Teil der Arbeit übernehmen, da sie effizient unterstützen kann. Besonders im administrativen Bereich wird KI die Arbeit erheblich erleichtern. Allerdings wird sie in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein, die individuellen Bedürfnisse und Umstände eines einzelnen Mandats zu berücksichtigen und maßgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten. Dafür sind einzigartige Erfahrungswerte und Fachwissen erforderlich, die menschliche Kreativität und Expertise erfordern und die ein Chatbot nicht leisten kann. Auch die vertrauensvolle Beziehung basierend auf menschlicher Empathie, hier insbesondere die Leistung emotionaler Unterstützung in schwierigen und sensiblen Bereichen, kann die KI nicht abnehmen. Dafür wirken ihre Antworten oftmals mechanisch und sehr unpersönlich, weil gestellte Fragen nicht richtig verarbeitet werden und es frustrierend ist, wenn sinnbefreite oder gar keine Lösungen erarbeitet werden.

Gerichtliche Termine wird ein Chatbot auch nicht wahrnehmen können, da häufig die Vertretung durch einen Anwalt und nicht durch einen Chatbot vorgeschrieben ist.

KI wird Anwälte bei der Quellenarbeit unterstützen, indem sie bei der Recherche hilft und den Sachverhalt für das Gericht oder die Gegenseite zusammenstellt. Dies wird unsere Arbeit erleichtern und so die Sachbearbeitung beschleunigen können.

Es ist also eher unwahrscheinlich, dass ein Chatbot Anwälte in naher Zukunft vollständig ersetzen wird. Sie werden uns entlasten, aber nicht vollständig ersetzen. Daher wünschen wir Ihnen **persönlich** einen schönen Spätsommer.

Herzlich, Ihre Dr. Angelika Zimmer



Rechtsanwältin  
**DR. ANGELIKA ZIMMER**

Fachanwältin für  
Familienrecht  
Rechtsanwältin für Urheber- und Medienrecht

0351 80718-34  
zimmer@dresdner-fachanwaelte.de

## // Antrag auf Kindesunterhalt nicht verheirateter Eltern im Wechselmodell



Bild: bluecinema auf Canva

Früher mussten nicht verheiratete Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuten, einen Ergänzungspfleger bestellen oder das Sorgerecht teilweise übertragen lassen, um den Kindesunterhalt durchzusetzen. Das wurde durch Entscheidungen des BGH vom 21. Dezember 2005 (XII ZR 126/03) und 12. März 2014 (XII ZB 234/13) geregelt. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Regelung geändert und das Verfahren vereinfacht.

Nach der neuen Entscheidung vom 10. April 2024 (BGH, XII ZB 459/23) dürfen nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die das Kind im Wechselmodell betreuen, den Unterhaltsanspruch des Kindes direkt selbst geltend machen. Das bedeutet, jeder Elternteil kann den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil durchsetzen. Wichtig ist, dass beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen. Nahezu gleiche Anteile reichen nicht aus – in diesen Fällen kann nur der Elternteil, der das Kind

überwiegend betreut, den Unterhalt regeln. Das gilt auch für die Kinder, für die nur ein Elternteil das Sorgerecht innehat.

Diese Entscheidung bedeutet eine komplette Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Sie unterstreicht auch, dass Eltern im Wechselmodell weiterhin Unterhalt für ihre Kinder zahlen müssen. Der Bedarf des Kindes wird aus dem Einkommen beider Elternteile berechnet, einschließlich eines möglichen Mehrbedarfs durch das Wechselmodell. Einige Oberlandesgerichte setzen diesen Mehrbedarf pauschal mit 25 % des normalen Bedarfs an. Eltern haften entsprechend ihrer Einkommen und müssen dabei den angemessenen Selbstbehalt von 1.750 Euro (Stand 2024) berücksichtigen. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, [zimmer@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:zimmer@dresdner-fachanwaelte.de)]

**RECHT  
IN  
SACHSEN\***

Podcast-Folgen

**ARBEITSRECHT** mit RA Carsten Fleischer

**STRAFRECHT** mit RA Carsten Brunzel

**VERKEHRSRECHT** mit RA Klaus Kucklick

Jetzt reinhören

Überall, wo es Podcasts gibt.

## // Das Bastlerfahrzeug – Tücken und Risiken



Bild: welcomia auf Canva

In der Beratungspraxis wurden wir zuletzt häufiger mit Kaufverträgen konfrontiert, in denen der Begriff „Bastlerfahrzeug“ auftauchte. Die rechtlichen Auswirkungen sind nicht so klar, wie es scheint. Es kommen eine Reihe von Rechtsfolgen in Frage, die immer eine Abwägung der Gesamtumstände erfordern.

### **Etikettenschwindel?**

Ein "Bastlerfahrzeug" wird allgemein als ein Fahrzeug beschrieben, das nicht fahrtüchtig ist und erhebliche Mängel aufweist. Diese Fahrzeuge werden oft an Personen verkauft, die bereit und in der Lage sind, erhebliche Reparaturen selbst durchzuführen, oft aus Interesse oder als Hobby. Es kommt gelegentlich aber auch vor, dass Verkäufer den Begriff missbrauchen, um die eigene Haftung möglichst weit einzuschränken. Die Aufgabe der Gerichte ist es, im Streitfall zu klären, ob die Parteien mit der Aufnahme „Bastlerfahrzeug“ im Kaufvertrag eine wirksame Konsequenz vereinbart haben. Das ist nicht immer der Fall. Widersprechen sich der Begriff und der tatsächliche Zustand des Fahrzeuges, kann es sich um einen Etikettenschwindel handeln.

In rechtlicher Hinsicht bedeutet der Kauf eines als "Bastlerfahrzeug" deklarierten Autos in der Regel, dass der Verkäufer jegliche Gewährleistung ausschließen möchte. Diese Rechtsfolge – die bei einem Verkauf von einem Unternehmer an einen Verbraucher ohnehin nicht möglich ist – knüpft die Rechtsprechung in der Regel allerdings nicht an den Begriff. Sie legt den Begriff vielmehr danach aus, ob die Parteien eine bestimmte (negative) Beschaffenheit – insbesondere die fehlende Funktionstüchtigkeit – vereinbart haben, oder ob es sich um einen Etikettenschwindel handelt, also den plumpen Versuch auf Verkäuferseite, die eigene Haftung maximal zu reduzieren.

### **Argumente FÜR Etikettenschwindel:**

#### **1. Verharmlosung von Mängeln:**

Verkäufer könnten den Begriff "Bastlerfahrzeug" verwenden, um schwerwiegende Mängel herunterzuspielen. Ein Laie könnte den tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs unterschätzen, wenn er den Begriff als geringfügiger interpretiert als er ist.

#### **2. Unzureichende Offenlegung:**

Wenn Verkäufer den Begriff "Bastlerfahrzeug" nutzen, ohne die spezifischen Mängel klar zu benennen, könnte dies als Versuch gewertet werden, Mängel zu verschleiern. Dies könnte Käufer in die Irre führen und den Verkauf eines Fahrzeugs ermöglichen, das sonst schwer vermittelbar wäre.

#### **3. Unklare Begriffsdefinition:**

Der Begriff "Bastlerfahrzeug" ist nicht gesetzlich eindeutig definiert, was Raum für Interpretationen und somit auch für Missbrauch lässt. Ohne eine klare Definition könnten Käufer unterschiedliche Erwartungen haben, was zu Enttäuschungen und rechtlichen Auseinandersetzungen führen kann.

4. **Missverhältnis zum Kaufpreis:** Erstaunlich häufig werden „Bastlerfahrzeuge“ zu hohen vier- oder gar fünfstelligen Kaufpreisen angeboten. In solchen Fällen drängt sich der Verdacht des Etikettenschwindels ganz besonders auf.

#### Argumente GEGEN Etikettenschwindel:

1. **Transparenz durch Deklaration:** Wenn ein Fahrzeug explizit als "Bastlerfahrzeug" angeboten wird, signalisiert dies eindeutig, dass das Fahrzeug nicht fahrtüchtig ist und erhebliche Mängel aufweist. Käufer sollten demnach besonders vorsichtig sein und das Fahrzeug vor dem Kauf gründlich inspizieren.
2. **Bewusste Entscheidung der Käufer:** Personen, die "Bastlerfahrzeuge" kaufen, tun dies meist mit dem Wissen und der Absicht, umfangreiche Reparaturen selbst durchzuführen. Sie sind oft technisch versiert und wissen, worauf sie sich einlassen.

3. **Vertragsfreiheit:** In Deutschland gilt die Vertragsfreiheit, was bedeutet, dass Käufer und Verkäufer die Bedingungen des Verkaufs frei verhandeln können. Solange der Verkäufer keine Mängel aktiv verschweigt und den Zustand des Fahrzeugs ehrlich angibt, kann der Begriff "Bastlerfahrzeug" als klare Beschreibung ohne betrügerische Absicht verwendet werden.

#### Fazit

Ob der Begriff "Bastlerfahrzeug" als Etikettenschwindel gewertet wird, hängt also stark vom Einzelfall ab. Wichtig ist, dass Käufer bei Fahrzeugen mit dieser Kennzeichnung besonders aufmerksam sind, den Zustand des Fahrzeugs gründlich prüfen und im Zweifel Fachleute hinzuziehen. Verkäufer sollten ihrerseits transparent über den Zustand des Fahrzeugs informieren, um Missverständnisse zu vermeiden und rechtlichen Problemen vorzubeugen.

Käufer eines „Bastlerfahrzeuges“ stehen also nicht per se schutzlos da, sondern sollten prüfen lassen, ob sie gegebenenfalls doch Gewährleistungsansprüche geltend machen können. Noch besser wäre es aber, gar nicht erst einen Kaufvertrag mit dem Begriff „Bastlerfahrzeug“ zu unterzeichnen, wenn man eigentlich ein voll funktionstüchtiges Fahrzeug erwerben möchte. //

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Fachanwalt für IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Kfz-Recht, Telefon 0351 80718-21, [l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de)]



<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/ausbildung/>



## // Der Verbraucherbaupertrag – Ihre Rechte beim Hausbau



Bild: olejx auf Canva

Wer als Verbraucher sein neues Gebäude oder erhebliche Umbaumaßnahmen an seinem Bestandsgebäude beauftragt – aber alles aus einer Hand – kann seit der Änderung des gesetzlichen Werkvertragsrechtes mit Wirkung ab dem 01.01.2018 in den „Schutzbereich“ des Verbraucherbaupertrages (§ 650 i BGB) kommen.

### **Verbraucherschützende Besonderheiten**

Liegt ein solcher Vertrag vor, gelten eine Vielzahl von „verbraucherschützenden Bestimmungen“.

**Das Widerrufsrecht:** Vorausgesetzt der Verbraucher wurde hierüber ordnungsgemäß belehrt, kann er seinen (Verbraucher)Baupertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen.

**Pflicht zur umfassenden Baubeschreibung:** Die Leistung, die zu dem vereinbarten Preis erbracht werden soll, muss umfassend beschrieben werden. Bei unvollständigen oder unklaren Baubeschreibungen wird kraft Gesetzes dem Unternehmer das Risiko auferlegt. Fehlen zwingend notwendige Leistungen, können diese ohne zusätzliche Vergütungspflicht beansprucht werden.

**Pflichtangaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. zur Dauer der Bauausführung:** Verstöße des Unternehmers lösen Schadenersatzansprüche (z. B. wegen Verzuges) aus und erleichtern notfalls auch den Rücktritt vom Baupertrag.

### **Vorsicht vor Fallstricken**

Vorsicht geboten ist zum einen beim sogenannten „**Architektenhaus**“, ein Begriff, der vielfach gebraucht wird, wenn der Verbraucher individuell bauen möchte und kein Haus „von der Stange“ wünscht. Zu diesem Zweck schaltet der Verbraucher zuvor einen „Planer“ ein, nach dessen Planvorgaben dann der Neubau oder Umbau realisiert werden soll. Für die **Eigenplanung**, also bei einem Vertrag, den der Verbraucher zuvor mit seinem Planer abschloss und dessen Ergebnis nun von Baufirmen oder Handwerkern realisiert werden soll, kommt § 650 j BGB zur Anwendung, mit der Folge, dass die Pflicht zur umfassenden Baubeschreibung (nach § 650 j BGB, Art. 249 EG-BGB) entfällt, wenn der Verbraucher oder ein von ihm Beauftragter die wesentlichen Planvorgaben macht.

Ebenfalls ist Vorsicht geboten, wenn einzelne Gewerke ausgeschrieben werden, um Preisvergleiche von unterschiedlichen Unternehmern/Handwerkern einzuholen. Werden dann mehrere Handwerker oder Unternehmer vertraglich gebunden, um das neue Gebäude oder die erhebliche Umbaumaßnahme zu realisieren, entfallen alle verbraucherschützenden Besonderheiten, denn

*„ .... es genügt nicht, dass der Unternehmer die Verpflichtung zur Erbringung eines einzelnen Gewerks im Rahmen eines Neubaus eines Gebäudes übernimmt. Die vom Unternehmer als Erfolg geschuldet Herstellung einer Sache muss vielmehr in dem Bau eines neuen Gebäudes bestehen, wofür es nicht ausreicht, einen Erfolg zu versprechen, der auf einen Teil des Baus eines neuen Gebäudes beschränkt ist“.*

Die Realisierung eines Neubaus oder eines „größeren Umbauvorhabens“ mit unterschiedlichen Unternehmern/Handwerkern lässt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26.10.2023, Az.: VII ZR 25/23, Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de) die rechtlichen Voraussetzungen zur Annahme eines Verbraucherbauvertrages entfallen.

**Fazit:**

Ein Bauvertrag mit Verbrauchern ist demnach nicht zwingend ein Verbraucherbauvertrag. //

*[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwaelte.de]*

**// BGH-Urteil stärkt Barrierefreiheit: Aufzüge in Denkmalschutzgebäuden erlaubt**



Bild: dekadi auf Canva

Der BGH bestätigte diese Entscheidung und wies die Revision zurück, indem er feststellte, dass nach dem reformierten Wohnungseigentumsrecht vom 1. Dezember 2020 die Wohnungseigentümer grundsätzlich auch dann eine bauliche Veränderung beschließen können, wenn diese die Zuweisung einer ausschließlichen Nutzungsbefugnis an dem dafür vorgesehenen Gemeinschaftseigentum zur Folge hat.

Dieses Urteil verdeutlicht die fortschreitende Entwicklung im Wohnungseigentumsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Es zeigt auf, dass die Rechte von Wohnungseigentümern, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, gestärkt werden und dass der Gesetzgeber den sozialen Aspekten des Wohnens zunehmend Rechnung trägt.

Im Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. Februar 2024 (Az.: V ZR 244/22) ging es um die Zulässigkeit von baulichen Veränderungen des Gemeinschaftseigentums zur Barrierereduzierung.

Die Entscheidung trägt dazu bei, dass Barrierereduzierung nicht nur als individuelles Anliegen, sondern als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden wird, die im Interesse aller Eigentümer liegt.

Die Kläger, Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft, begehrten die Errichtung eines Personenaufzugs am Hinterhaus ihrer Wohnanlage, welches unter Denkmalschutz steht. Das Amtsgericht wies die Klage zunächst ab, jedoch wurde der Beschluss auf Berufung der Kläger durch das Landgericht ersetzt und die Errichtung des Aufzugs beschlossen.

Das Urteil hat darüber hinaus Bedeutung für alle weiteren in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-4 WEG genannten privilegierten Vorhaben, also insbesondere auch die Elektromobilität. //

*[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Die REWE Team Challenge 2024 – Ein Highlight in unserem Kanzlei-Kalender!



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Schon zum 13. Mal waren wir bei diesem tollen Event dabei! 12 motivierte Läuferinnen und Läufer sowie ein begeisterter Fan-Trupp haben sich von der großartigen Stimmung auf der Strecke und im Rudolf-Harbig-Stadion anstecken lassen.

Herzlichen Glückwunsch an unsere Teams für die tollen Laufzeiten: RECHT FIX, RECHT SICHER und RECHT BEAUTIFUL, die am Start für KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de waren.

Was uns am meisten freut: Es gibt schon neue Team-Planungen für die 16. REWE Team Challenge! Nach dem Lauf ist vor dem Lauf ...

Ein stärkendes Event für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für unsere Kanzlei, für über 28.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für über 4.000 Unternehmen und Institutionen. Vielen Dank an die Laufszene Sachsen für diese tolle Organisation.

Weitere Fotos vom Event finden Sie auf unserem Instagram-Account. Folgen Sie uns gern auf *Kucklick\_dresdner\_fachanwaelte* //

## // Unser Kanzleiausflug 2024



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Unser diesjähriger Ausflug führte uns per Rad durch die Neustadt und die Dresdner Heide bis zur Hofewiese, wo ein stärkender Imbiss auf uns wartete. Gut gerüstet und voller Vorfreude ging es weiter zu den AdventureRooms im Dresdner Flughafen.

Hier erwarteten uns geheimnisvolle Welten, in denen spannende Rätsel zu lösen waren. Entspannt sind wir dann durch die Hellerberge und über den Trümmerberg, der eine phantastische Aussicht über Dresden bot, zur Johann Elbloung geradelt, wo wir unsere gemeinsame Auszeit und den Abend ausklingen ließen.

Was für eine wunderschöne Heimat wir haben! Herzlichen Dank an alle Beteiligten für dieses gelungene Teamevent! //



## // 30-jähriges Kanzleijubiläum von Romy Pieper-Werner



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Am 1. August vor 30 Jahren begann Romy Pieper-Werner ihren ersten Arbeitstag!

In der Kanzlei Kucklick & Söllner startete sie 1994 ihre Ausbildung und setzte ihre berufliche Tätigkeit als ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte fort.

## // Rechtsanwältin im Fokus

Die langjährig erfahrene **Rechtsanwältin Dr. Angelika Zimmer** studierte Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät der TU Dresden. Seit 2001 ist sie für KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de tätig und spezialisierte sich seither im Familienrecht. Sie berät ihre Mandanten emphatisch und professionell bei Ehescheidungen und Trennungen sowie zu den mannigfachen Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und Kindern, bei Vermögensauseinandersetzungen und Haushaltsteilungen. Seit fast 10 Jahren beschäftigt sich Rechtsanwältin Dr. Zimmer darüber hinaus mit

Ob Kolleginnen und Kollegen der ersten Stunde oder später Hinzugekommene – wir alle schätzen Romy als äußerst angenehme, loyale und zuverlässige Mitarbeiterin. Sie lässt sich kaum aus der Ruhe bringen und steht stets mit Rat und Tat zur Seite.

Nicht nur unsere Auszubildenden profitierten von Romys Kenntnissen und Erfahrungen, sondern auch zahlreiche junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fanden dank ihrer Unterstützung ihren Weg in den anwaltlichen Berufsalltag bei KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de.

Ihre positive Lebenseinstellung zeichnet sie aus – sie blickt optimistisch in jeden Tag. Ihre Arbeitsweise ist routiniert, Schritt für Schritt wägt sie ab, was besonders wichtig ist und was noch etwas warten kann.

Wir danken dieser ganz besonderen Mitarbeiterin für ihre herausragende Arbeit in den vergangenen Jahren und freuen uns auf viele weitere Jahre, liebe Romy! //

der Beratung und Vertretung in urheber- und medienrechtlichen Fragen.

Entspannung findet sie beim Lesen, Kochen und auf Seen und Meeren. Sie liebt das Reisen rund um den Erdball. //

### Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/dr-angelika-zimmer-fachanwaeltin-familienrecht-rechtanwaeltin-urheberrecht-medienrecht/>